

# TE Bvwg Erkenntnis 2019/5/14 W262 2210106-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2019

**Entscheidungsdatum**

14.05.2019

**Norm**

AIVG §10 Abs3  
B-VG Art.133 Abs4  
VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W 262 2210106-1/8E

Gekürzte Ausfertigung des am 14.05.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta KEUL als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 04.10.2018, nach Beschwerdeverentscheidung vom 05.11.2018, GZ XXXX , betreffend den Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe für den Zeitraum von 07.09.2018 bis 18.10.2018 gemäß § 38 iVm § 10 AIVG, wobei Nachsicht nicht erteilt wurde, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.05.2019 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdeverentscheidung in Gewährung der Nachsicht gemäß § 10 Abs. 3 AIVG ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idFBGBl. I 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.05.2019 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und § 82 Abs. 3b VfGG durch die belangte Behörde und den Beschwerdeführer am 14.05.2019 ausdrücklich verzichtet wurde.

**Schlagworte**

gekürzte Ausfertigung, Notstandshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:W262.2210106.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

01.07.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)